

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

30. April 1882.

**Inhalt:** Verordnung, die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend Seite 59. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Feuerversicherung-Anstalt der Bayerischen Hypotheken und Wechsel-Bank zu München betreffend Seite 68. — Reichs-Gesetzblatt Seite 69.

[44] Verordnung, die Unterbringung jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten betreffend; vom 22. April 1882.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem der über Mitbenutzung der Provinzialständischen Korrekptions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz im Jahr 1873 abgeschlossene Vertrag — S. 27 des Regierungs-Blatts von 1874 — zur Kündigung gekommen und zur weiteren Gewinnung eines Ersatzes für diese Anstalt sowie zur Vermehrung der Gelegenheiten für passende Unterbringung verwahrloster Kinder mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, nachgehend aber

die Verlegung der Anstalt für jugendliche Korrekptions weiblichen Geschlechts von Grünhain (§ 1, Ziffer 1 lit. b. der Uebereinkunft) nach Waldheim stattgefunden hat und deshalb verabredet



worden ist, daß die für Mitbenutzung ersterer Anstalt getroffenen Bestimmungen auf die in Waldheim errichtete Anstalt Anwendung zu erleiden haben,

so lassen Wir solches zur Nachachtung aller, die es angeht, hierdurch zu öffentlicher Kenntniß bringen.

Zugleich verordnen Wir, unter Hinweisung auf den Inhalt der Uebereinkunft, sowie in Abänderung und beziehungsweise Vervollständigung der einschlägigen Bestimmungen Unserer Verordnung vom 26. September 1877 — S. 179 des Regierungs-Blatts — was folgt:

### § 1.

Einlieferungen in die Korrekptions-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Zeitz finden nicht mehr statt.

### § 2.

Die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs der Landespolizei-Behörde überwiesenen und von dieser in einem Arbeitshause unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, sind insoweit, als nicht nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls deren Unterbringung bei noch jugendlicherem Alter in einer dazu geeigneten Kinder-Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt oder bei schon weiter vorgerücktem Lebensalter in dem Arbeitshause zu Eisenach angemessener erscheint, in die hierzu vertragsmäßig bestimmten Königlich Sächsischen Landesanstalten und zwar

die männlichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt für Jugendliche zu Sachsenburg bei Frankenberg,

die weiblichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt für Jugendliche zu Waldheim

unter Beachtung der dieserhalb in der Uebereinkunft getroffenen Bestimmungen einzuliefern.

Der Erlaß näherer, zur Ausführung dieser Unserer Anordnung dienlichen Vorschriften und Instruktionen bleibt Unserem Staats-Ministerium, Departement des Innern, ebenso vorbehalten, wie die Bestimmung der für die Einlieferung im einzelnen Falle oder in gewissen vorausbezeichneten Fällen zu wählenden Anstalt.

## § 3.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 9. Februar 1881, die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend — Regierungs-Blatt S. 5 — (vergl. § 6 bzw. 17) bestimmen Wir, daß bis auf Weiteres bei der Wahl einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt zur Unterbringung von Knaben evangelischer Konfession unter 14 Jahren auf Grund des gedachten Gesetzes, vorzugsweise das Rettungshaus zu Tiefenort, insoweit Raum in demselben vorhanden ist und nicht in Betreff der Persönlichkeit des Einzuliefernden oder anderer besonderen Verhältnisse Bedenken vorliegen, ins Auge gefaßt werde, unter Beachtung dessen, was dieserhalb mit dem Verein zur Rettung verwahrloster Kinder im Großherzogthum vereinbart ist.

Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern, bleibt es überlassen, daneben diejenigen sonstigen Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zum Voraus zu bestimmen, in welche die Einlieferung zur Zwangserziehung auf Grund des Eingangs bezeichneten Gesetzes zu geschehen habe, auch alle weiter erforderlichen Vorschriften hierüber und über das Einlieferungs-Verfahren zu erlassen.

Der besonderen vorgängigen Genehmigung des genannten Ministerial-Departements bedarf es, wenn die Einlieferung zur Zwangserziehung in eine Anstalt geschehen soll, welche außerhalb des Großherzogthums gelegen ist und sind, wenn eine solche nach Bräunsdorf stattzufinden hat, die Bestimmungen der abgedruckten Uebereinkunft hierfür zu beachten.

## § 4.

Das im § 3 Geordnete gilt in gleicher Weise für die auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs zu bewirkenden Einlieferungen jugendlicher Personen in Zwangs-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten.

So geschehen und gegeben Weimar, den 22. April 1882.



Carl Alexander.

G. Thon. v. Groß.

## Uebereinkunft.

Zwischen den Staatsregierungen des Großherzogthums Sachsen und des Königreichs Sachsen ist über die Mitbenutzung einiger königlich sächsischer Landesanstalten Seitens der Großherzoglichen Staatsregierung nachstehende

### Uebereinkunft

abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die königlich sächsische Staatsregierung erklärt ihre Bereitwilligkeit, die im Großherzogthum Sachsen auf Grund des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (§§ 362, bezw. 55 und 56), sowie auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums beschlossenen, auf Unterbringung jugendlicher Personen in ein Arbeitshaus bezw. in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gerichteten Maßregeln unter den in Folgendem näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen in königlich sächsischen Landesanstalten zur Vollstreckung zu bringen, und zu diesem Zwecke aufzunehmen zu lassen:

1. die auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs unterzubringenden Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben
  - a) männlichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Sachsenburg bei Frankenberg,
  - b) weiblichen Geschlechts in die Korrekptions-Anstalt Grünhain bei Schwarzenberg,
2. die auf Grund der §§ 55 bezw. 56 des Strafgesetzbuchs und die auf Grund der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (vergleiche Gesetz vom 9. Februar 1881) sonst in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringenden jugendlichen Personen — ohne Unterschied des Geschlechts — in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf bei Freiberg.

Die königlich sächsische Staatsregierung behält sich jedoch vor, darüber, in welche Anstalten die betreffenden Personen einzuliefern sind, je nach Umständen andere Bestimmungen in Einvernehmen mit der Großherzoglich sächsischen Staatsregierung zu treffen.

## § 2.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung macht sich verbindlich, für jede auf Grund dieser Uebereinkunft einer Königlich Sächsischen Landesanstalt überwiesene Person für jeden Tag neunzig Pfennige und überdieß die nach §§ 9, 11 und 12 dieser Uebereinkunft oder die bei vorkommenden Versetzungen (siehe § 1 am Schlusse) zu berechnenden besonderen Aufwände zu vergüten und dafür Sorge zu tragen, daß diese Vergütungen der Klasse der betreffenden Königlich Sächsischen Landesanstalt auf vierteljährliche Berechnung portofrei übersendet werden.

## § 3.

Von der Aufnahme in die Königlich Sächsischen Landesanstalten ausgeschlossen sind:

- a) Kranke, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind oder sich im letzten tödtlichen Stadium einer Krankheit befinden, auch, wenn deren Transportfähigkeit nach den obwaltenden besonderen Umständen nicht unbedingt ausgeschlossen sein sollte;
- b) solche weibliche Personen, welche sich unzweifelhaft im Zustande der Schwangerschaft befinden und stillende Mütter.

## § 4.

Die Einlieferung des in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Aufzunehmenden erfolgt Seiten der zuständigen Großherzoglich Sächsischen Behörde mittelst Transportbegleitung, wozu auch Angehörige oder Vormünder behördlich autorisirt werden können. Der Einzuliefernde ist nur an einem Werktag in die betreffende Königlich Sächsische Landesanstalt einzubringen.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß die Begleiter oder bezw. Transporteure den im Königreiche Sachsen über das Verhalten der Transporteure bei der Einlieferung von Korrekzionären jeweilig bestehenden Bestimmungen entsprechend instruiert werden.

Bei der Einlieferung sind der Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde zu übergeben:

1. ein Einlieferungsschreiben der zuständigen Behörde,

## 2. beglaubigte Abschrift

- a) bei Einlieferungen auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs: der betreffenden landespolizeilichen Verfügung nebst den betreffenden Polizei-Akten,
  - b) bei Einlieferung auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuchs bezw. der Landesgesetzgebung des Großherzogthums (zu vergleichen Gesetz vom 9. Februar 1881): des Beschlusses der Vormundschafts-Behörde,
  - c) bei Einlieferungen auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs: des gerichtlichen Urtheils,
3. ein Signalement des Einzuliefernden,
  4. eine aktenmäßige Personalnotiz,
  5. ein gerichtsarztliches Zeugniß über den geistigen und körperlichen Zustand des Einzuliefernden,
  6. ein Kleider- und Effektenverzeichnis,
  7. ein Nachweis über die Unterstützungswohnsitz- und Staatsangehörigkeits-Verhältnisse des Einzuliefernden und die vorhandenen Legitimationen,

bei Einlieferung in die Landesanstalt Bräunsdorf außerdem:

8. ein Taufzeugniß bezw. ein Auszug aus dem Geburtsregister,
9. ein Impfzeugniß,
10. ein Zeugniß über die erlangte Schulbildung.

Ueber jede erfolgte Einlieferung ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der einliefernden Behörde Empfangsschein anzustellen.

## § 5.

Die in § 4 unter 4 gedachte aktenmäßige Personalnotiz muß Auskunft geben:

- a) über des Eingelieferten Geburtsort, Alter, Religionsbekenntniß, Charakter, Bildungsgrad, Familienverhältnisse und Umgebungen, Lebensweise und Lebenslauf,
- b) darüber, ob, wie oft und weshalb er bereits früher in strafrechtlicher oder polizeilicher Untersuchung sich befunden hat und welche Strafen

ihm deshalb zuerkannt und bezw. von ihm verbüßt worden sind, möglichst unter Angabe der betreffenden Zeitpunkte und Untersuchungsbehörden und

- c) ob er Untersuchungshaft erlitten und wie er sich während derselben verhalten hat,
- d) über Alles, was sonst zur Vervollständigung des Gesamtbildes von dem Eingelieferten geeignet und für seine Behandlung und Beaufsichtigung in der Anstalt von Interesse sein kann.

#### § 6.

Der Einzuliefernde muß in reinlichem Zustande — ohne Ungeziefere — übergeben werden und mit ganzer und reinlicher Kleidung — mit Einschluß der Kopfbedeckung und des Schuhwerks, — wie sie für ihn auch zum Gebrauche bei seiner künftigen Entlassung geeignet und erforderlich ist, versehen sein.

Bei Einlieferungen in die Königlich Sächsische Landesanstalt Bräunsdorf wird jedoch die Bekleidung und Wäsche des Eingelieferten dem Transporteur mittelst Spezifikation zurückgegeben.

#### § 7.

Erfolgt eine Einlieferung ohne daß die vorstehend in den §§ 4—6 aufgeführten Erfordernisse erfüllt werden, so ist die betreffende Anstaltsbehörde nicht zur Zurückweisung des Eingelieferten, wohl aber dazu berechtigt, die ungesäumte Nachbringung bezw. den Ersatz des durch diese Nichterfüllung der Anstalt etwa erwachsenden Aufwandes zu fordern.

#### § 8.

Während der Detention der aus dem Großherzogthum Eingelieferten in einer Königlich Sächsischen Landesanstalt gelten für dieselben die Hausordnung und die sonstigen Einrichtungen der betreffenden Anstalt einschließlich der für jugendliche Korrekzionäre und für die Zöglinge der Erziehungs- und Besserungs-Anstalten bestehenden Verlaufs-Einrichtungen (auf dem Wege der versuchsweisen Unterbringung in ein geeignetes Lohn- oder Dienstverhältniß).

## § 9.

Wenn eine aus dem Großherzogthum in eine königlich Sächsischen Landesanstalt eingelieferte Person wegen einer während ihrer Detention verübten strafbaren Handlung bei einem königlich Sächsischen Gerichte zur Untersuchung zu ziehen ist, so werden, insoweit die zur Untersuchung gezogene Person wegen Verurtheilung in der Hauptsache oder sonst zur Abstattung von Untersuchungskosten für verbunden erachtet worden ist, diese Kosten einschließlich etwaiger Transportkosten, ingleichen die Kosten für eine etwaige Detention in königlich Sächsischen Gerichtsgefängnissen oder Landesanstalten dem Großherzoglichen Staats-Ministerium und zwar die Detentionskosten nach dem in § 2 bestimmten Satze, die übrigen Kosten einschließlich der etwaigen Beerdigungskosten nach den im Königreiche Sachsen bestehenden desfalligen Bestimmungen durch Vermittelung derjenigen königlich Sächsischen Landesanstalt, in welche die betreffende Person aus dem Großherzogthum eingeliefert worden, in Berechnung gebracht.

## § 10.

Die Entlassung eines aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar auf Grund von § 362 des Strafgesetzbuchs in eine königlich Sächsischen Korrektions-Anstalt Eingelieferten vor Ablauf der zweijährigen Maximaldauer der Detention bedarf der Zustimmung derjenigen Landespolizeibehörde des Großherzogthums (Bezirks-Direktor), von welcher die Einlieferung angeordnet ist. Bei Letzterer ist daher von der betreffenden königlich Sächsischen Landes-Anstaltsbehörde, sobald nach ihrem Dafürhalten die Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen unbedenklich oder aus irgend welchem Grunde geboten erscheint, dieselbe gutachtlich zu beantragen.

Dafern bei einem in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Bräunsdorf aus dem Großherzogthum aufgenommenen Zöglinge die Anstalts-Direktion den Zeitpunkt der Entlassung aus dieser Anstalt für gekommen erachtet, hat sie Solches dem Großherzoglichen Staats-Ministerium gutachtlich anzuzeigen, welchem die weitere Entschließung überlassen bleibt.

Dem Antrage der königlich Sächsischen Anstaltsbehörde auf Entlassung eines Korrektions-Anstaltlichen oder eines Anstalts-Zöglings aus der betreffenden Anstalt wird Seitens der Behörden des Großherzogthums jeder Zeit dann entsprochen werden, wenn sich herausgestellt haben sollte, daß derselbe wegen seines körper-

lichen oder geistigen Zustandes zu fernerer Behandlung in der betreffenden Anstalt sich nicht eignet.

Durch vorstehende Bestimmung soll das Recht der Behörden des Großherzogthums, die Entlassung ihrerseits zu jeder Zeit zu verlangen, in keiner Weise geschmälert sein.

#### § 11.

Von jeder bevorstehenden Entlassung eines aus dem Großherzogthume in eine Königlich Sächsische Landesanstalt Eingelieferten ist von der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde der Einlieferungsbehörde mit Nachweisung über Zustand und einschlagende Verhältnisse thunlichst zeitig Mittheilung zu machen.

Wenn die Anstaltsbehörde es bedenklich erachtet, den zu Entlassenden ohne Transportbegleitung an den Bestimmungsort zu dirigiren, so hat dieselbe bei der betreffenden Großherzoglichen Behörde die Absendung der erforderlichen Transportbegleitung zur Abholung des zu Entlassenden zu beantragen.

Die Kosten der Dirigirung an den Bestimmungsort trägt in jedem Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung. Dieselben werden durch Vermittelung der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde berechnet.

Ist die von dem zu Entlassenden bei seiner Einlieferung mitgebrachte Kleidung nach dem Ermessen der betreffenden Königlich Sächsischen Anstaltsbehörde nicht ausreichend, so wird ihm das Nöthige von der Anstalt verabreicht und der bei Letzterer verlagsweise zu bestreitende Aufwand dem Großherzoglichen Staatsministerium berechnet.

Nicht reisefähige kranke zu Entlassende werden bis zur Reisefähigkeit gegen den in § 2 festgesetzten Vergütungssatz in der Anstalt verpflegt.

#### § 12.

Die aus der Königlich Sächsischen Erziehungs- und Besserungs-Anstalt Bräunsdorf zu Entlassenden werden mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der zu Entlassende seinen Unterstützungswohnsitz im Königreiche Sachsen und anderwärts kein Unterkommen hat, auf vorherige Benachrichtigung und Veranstanen der betreffenden Großherzoglichen Behörde mittelst geeigneter Transportbegleitung aus der Anstalt abgeholt und ihrem außerhalb des Königreichs Sachsen gelegenen Bestimmungsorte zugeführt.



Sollte die Transportbegleitung nicht rechtzeitig eintreffen und der Transport nicht länger zu verschieben sein, so wird der Transport Seiten der Königlichen Sächsischen Anstaltsbehörde zu Bräunsdorf auf Kosten der Großherzoglichen Staatsregierung veranstaltet und der Entlassene der betreffenden Einlieferungsbehörde zugeführt, welche denselben unweigerlich übernehmen wird.

Der Aufwand, welcher der Anstalt durch die Ausstattung des zu Entlassenden mit der nöthigen Kleidung und Wäsche erwachsen ist, wird dem Großherzoglichen Staats-Ministerium berechnet.

### § 13.

Vorstehende Uebereinkunft wird unter Festsetzung einer beiden Kontrahenten zustehenden, vom Tage der Kündigung laufenden zweijährigen Kündigungsfrist dergestalt abgeschlossen, daß dieselbe sofort nach Auswechselung der beiderseitigen Ministerial-Erklärungen in Kraft tritt.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige

### Ministerial-Erklärung

ausgefertigt und mit dem Großherzoglichen Insignel versehen worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Dresden ausgewechselt zu werden.

Weimar, am 3. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[45] Daß von der Subdirektion der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, an Stelle des Geometers Ferdinand Staffel, bisherigen Haupt-Agenten derselben, der Kaufmann Hermann Ferdinand Müller zu Apolda zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die

Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1881 (Regierungs-Blatt S. 221)  
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 20. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
Für den Departements-Chef:  
**Dr. Schomburg.**

- [46] Das 8. und 9. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter  
Nr. 1466 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom  
16. August 1876, betreffend die Pautionen der bei der Militär-  
und der Marineverwaltung angestellten Beamten, vom 30. März  
1882; unter  
„ 1467 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom  
14. April 1882.

